



Auszufüllen durch den Gemeindetechniker/ in

Der/ Die Gemeindetechniker/ in, , hat einen Lokalalaugenschein

am  durchgeführt und

- bestätigt die korrekte Anbringung der internen Hausnummern und die richtige Verknüpfung der Baueinheiten/ materielle Anteile mit dem internen Hausnummer des/ der Unterfertigten
- bestätigt nicht die korrekte Anbringung der internen Hausnummern des/ der Unterfertigten in Bezug auf:
- bestätigt nicht die korrekte Verknüpfung der Baueinheiten/ materielle Anteile mit den internen Hausnummer des/ der Unterfertigten in Bezug auf:

-----  
(Data e firma del/la tecnico/a comunale)

### **Anweisung über die Anordnung der internen Nummerierung**

Bei der Besichtigung für die Benützungsgenehmigung müssen alle Wohnungen, Büros bzw. jeder materielle Anteil mit einer internen Nummer gekennzeichnet sein. Die Betroffenen bringen die internen Hausnummern unmittelbar oberhalb oder neben der Eingangstür an. Die Nummern müssen leicht lesbar sein und für jedes Stiegenhaus gleich aussehen. Für die interne Nummerierung werden aufeinander folgende arabische Ziffern (1, 2, 3 usw.) verwendet, die beginnend im untersten Stockwerk und der Reihe nach bis ins oberste Stockwerk angebracht werden müssen. Nicht nummeriert werden Kellerräume, Dachböden, Abstellräume, Nebenräume im Allgemeinen. Bei einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Stiegenhäusern müssen diese mit Großbuchstaben (A, B, C usw.) gekennzeichnet werden. Begonnen wird beim ersten Eingang links vom Zugang von der Straße und dann geht es im Uhrzeigersinn weiter.

*Zum Beispiel: Haus Nr. 1, Stiege A, intern 1, 2, 3 usw.*

Gibt es nur ein einziges Stiegenhaus, muss es nicht gekennzeichnet werden.

Der/die Gemeindetechnikerin überprüft bei der Besichtigung für die Benützungsgenehmigung, ob die internen Hausnummern korrekt angebracht wurden und ob der Vordruck "Mitteilung über die interne Hausnummerierung" richtig ausgefüllt wurde. Er/sie nimmt die Nummerierung der materiellen Anteile zur Kenntnis, die aus der Katastereintragung (bereits im Katasteramt hinterlegt) oder aus dem Teilungsplan hervorgehen, die dem/der GemeindetechnikerIn zur Verfügung gestellt werden müssen. Der/die Betroffene muss dem/der GemeindetechnikerIn die ausgefüllte Mitteilung über die interne Hausnummerierung aushändigen. Wurde die Hausnummerierung korrekt angebracht, gilt der Vordruck für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung. Andernfalls erhalten die Betroffenen eine Mitteilung über die festgestellten Abweichungen und die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung wird unterbrochen.

Für die materiellen Anteile ohne Nummer oder mit einer vorschriftswidrigen Nummer wird keine Benützungsgenehmigung ausgestellt.

Die internen Hausnummern müssen auch dann überall angebracht werden, wenn nur eine Teilbenützungsgenehmigung ausgestellt wird.

Wenn der/die GemeindetechnikerIn das Gebäude nicht besichtigt, bescheinigen die Betroffenen (InhaberIn der Baukonzession bzw. BauleiterIn) die korrekte Anbringung der Hausnummern, d. h. sie übernehmen jede Verantwortung und füllen den Vordruck "Mitteilung über die interne Hausnummerierung" aus, der in diesem Fall direkt beim Amt abzugeben ist, das für die Ausstellung der Benützungsgenehmigung zuständig ist.